

RUSSISCHE FÖDERATION

Über die Zusammenarbeit des Rossel'choznadzor mit den Nationalen Pflanzenschutzorganisationen von Ausfuhrländern bei der Durchführung der Kontrolle von Pflanzkartoffeln, die für die Versendung in die RF bereit stehen

(О взаимодействии Россельхознадзора с национальными организациями по карантину и защите растений стран-экспортеров при осуществлении контроля семенного картофеля подготовленного для отгрузки в РФ)

Quelle: <http://www.fsvps.ru/fsvps/print/news/8939.html>; aufgerufen am 21.10.2016

(Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.02.2017)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Föderaler Dienst für veterinärrechtliche und pflanzengesundheitliche Überwachung

Rossel'choznadzor/ Neues

7. Februar 2014

Über die Zusammenarbeit des Rossel'choznadzor mit den Nationalen Pflanzenschutzorganisationen von Ausfuhrländern bei der Durchführung der Kontrolle von Pflanzkartoffeln, die für die Versendung in die RF bereit stehen

1. Antrag der Nationalen Pflanzenschutzorganisationen (NPPPO) des Ausfuhrlandes an Rossel'choznadzor mit einer Einladung zur Inspektion von Pflanzkartoffeln, die zur Versendung in die RF bereit stehen, mit Vorlage der Ergebnisse eines Labortests einer bestimmten Menge Kartoffeln (mit Verweis auf den Ort der Erzeugung). Bei Eingang eines solchen Antrages wird die Liste der Betriebsteile, die frei von Quarantäneschadorganismen für Russland sind, geprüft.
2. Inspektion der zur Versendung nach Russland bereit stehenden Menge Pflanzkartoffeln im Ausfuhrland mit Entnahme von Proben und deren Versendung an das Labor von Rossel'choznadzor.
3. Testung von Mischproben von Pflanzkartoffeln in den Labors von Rossel'choznadzor.
4. Entsprechend dem Ergebnis der Laboruntersuchungen entscheidet Rossel'choznadzor über die mögliche Einfuhr der voruntersuchten Kartoffelpartien in die RF und benachrichtigt die NPPO der Ausfuhrländer.
5. Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses direkt für die vorbereitete Partie Pflanzkartoffeln durch die NPPO des Ausfuhrlandes; dem Pflanzengesundheitszeugnis werden als zusätzliche Garantie die Ergebnisse der Laboruntersuchungen und Angaben zu den konkreten Betriebsteilen der Erzeugung der jeweiligen Partie beigelegt. Die NPPO des Ausfuhrlandes benachrichtigt Rossel'choznadzor im voraus über die Versendung der Partie und die Einlassstelle.
6. Die Gebietsabteilungen von Rossel'choznadzor führen die pflanzengesundheitliche Erst- und Zweitkontrolle der aus der EU eingeführten Kartoffelpartien durch und benachrichtigen Rossel'choznadzor über die Ergebnisse.

7. Rossel'choznadzor überwacht in der Vegetationsperiode den Aufwuchs von Kartoffeln, die aus EU-Ländern eingeführt worden waren.

Wir weisen die Beteiligten mit Außenhandelstätigkeiten darauf hin, dass gemäß Artikel 11 des Föderalen Gesetzes vom 15. Juli 2000 Nr. 99-FZ „Über die Pflanzenquarantäne“ Organisationen, Einzelunternehmer und Bürger, die mit der Erzeugung, Beschaffung oder Einfuhr geregelter Erzeugnisse (geregelt Material, geregelte Sendung) in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation bzw. mit deren Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, deren Beförderung, Lagerung, Verarbeitung, Nutzung oder Verkauf befasst sind, folgende Pflichten haben: Einhaltung der Vorschriften und Normen zur Sicherung der Pflanzenquarantäne bei Erzeugung, Beschaffung oder Einfuhr geregelter Erzeugnisse (geregelt Material, geregelte Sendung) in das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, deren Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, deren Beförderung, Lagerung, Verarbeitung, Nutzung und Verkauf; unverzügliche Benachrichtigung der Staatlichen Aufsichtsbehörde über die Ankunft geregelter Erzeugnisse (geregelt Material, geregelte Sendung).

Für eine optimale Vorbereitung der Reise der Spezialisten von Rossel'choznadzor, die die Inspektion der zum Versenden in die Russische Föderation bereit stehenden Menge von Pflanzkartoffeln durchführen, sind Rossel'choznadzor vorbereitend unbedingt folgende Angaben mitzuteilen:

- 1) Ort der Lagerung (Anschrift);
- 2) Name der Kartoffelsorte, Angabe der Menge je Sorte (Menge vorzugsweise in t) und Anzahl der Packstücke (Säcke, Netze);
- 3) Vermehrung, Erzeuger und Ort der Erzeugung je Sorte mit Angabe der Menge je Ort der Erzeugung (Menge vorzugsweise in t) und Anzahl der Packstücke (Säcke, Netze);
- 4) Art der Verpackung (Säcke, Netze, Schüttgut, Boxpaletten);

Proben können genommen werden:

von jeder Sorte, Vermehrung, jedem Packstück mit Nummer des Erzeugers und Ort der Erzeugung.

Jede Partie Pflanzkartoffeln, die in die Russische Föderation versendet wird, ist nicht nur von einem Pflanzengesundheitszeugnis und den Bescheinigungen über die Durchführung eines Labortests auf Quarantäneschadorganismen für die Russische Föderation für diese Partie begleitet, sondern auch von nationalen Qualitätszeugnissen der Ausfuhrländer für Sorten und Saat(Pflanz)gut.

Partien von Pflanzkartoffeln, die für staatliche Sortenversuche bestimmt sind, werden mit Zustimmung des Rossel'choznadzor eingeführt, sind von Pflanzengesundheitszeugnis und den Bescheinigungen über die Durchführung eines Labortests für jede nach Russland einzuführende Partie auf Quarantäneschadorganismen für die Russische Föderation sowie von weiteren Dokumenten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Russischen Föderation über die Sorten- und Saatgutkontrolle begleitet. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" des Pflanzengesundheitszeugnis ist folgendes anzugeben: "für Sortenversuche".